

Richtlinienpapier zur Einbeziehung einer Perspektive der nachhaltigen Entwicklung in die Prozesse der Welterbekonvention



Richtlinienpapier zur Einbeziehung einer Perspektive der nachhaltigen Entwicklung in die Prozesse der Welterbekonvention

angenommen durch die Generalversammlung der
Vertragsstaaten der Welterbekonvention
auf ihrer 20. Sitzung (UNESCO, 2015)

1

I. DIE NOTWENDIGKEIT EINER RICHTLINIE

1. In Anerkennung dessen, dass das „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ von 1972, kurz die Welterbekonvention, ein integraler Bestandteil des umfassenden Mandats der UNESCO ist, die gerechte nachhaltige Entwicklung² zu fördern und Frieden und Sicherheit³ voranzubringen, und in der Absicht, die Übereinstimmung politischer Strategien mit der Agenda für nachhaltige Entwicklung, wie sie in dem Dokument „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“⁴ verankert ist, sowie mit bestehenden internationalen humanitären Standards und anderen multilateralen Umweltabkommen zu gewährleisten, sollten die Vertragsstaaten „eine angemessene und gerechte Balance zwischen Erhalt, Nachhaltigkeit und Entwicklung sichern, damit Welterbegüter durch geeignete Maßnahmen, die zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der Lebensqualität unserer Gemeinschaften beitragen, geschützt werden können“⁵.
2. Im aktuellen Kontext der demografischen Veränderungen und des Klimawandels, zunehmender Ungleichheiten, schwindender Ressourcen und wachsender Bedrohungen für das Erbe, zeichnet sich die Notwendigkeit ab, Schutzziele, darunter die durch die Welterbekonvention propagierten, innerhalb eines breiteren Spektrums an Werten und Bedürfnissen in den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt, wie sie in dem Konzept nachhaltiger Entwicklung enthalten sind, zu betrachten.
3. Durch die Erfassung, den Schutz, den Erhalt, die Präsentation und die Weitergabe an gegenwärtige und künftige Generationen von unersetzlichen Kultur- und Naturerbgütern mit außergewöhnlichem universellen Wert (Englisch: Outstanding Universal Value, OUV) trägt die Welterbekonvention selbst beträchtlich zur nachhaltigen Entwicklung und dem Wohlergehen der Menschen bei.⁶ Zugleich könnte sich die Stärkung der drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung, die da sind ökologische Nachhaltigkeit, inklusive soziale Entwicklung und inklusives

¹ „Policy Document for the Integration of a Sustainable Development Perspective into the Processes of the World Heritage Convention“ – Arbeitsübersetzung, Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg.), Colmantstraße 15, 53115 Bonn; Übersetzung: Hella Ries, www.hellariess.de; Bildnachweis Deckblatt: © Andreas Falk/Langeoog.

² Ein Glossar mit wichtigen Begriffen ist im Anhang aufgeführt.

³ Dies sind zwei der übergeordneten Ziele der UNESCO, wie sie in ihrer Mittelfristigen Strategie C4 (Medium Term Strategy, C4), festgelegt wurden. Das Dokument ist in englischer Sprache verfügbar unter: <http://www.unesco.org/new/en/bureau-of-strategic-planning/resources/medium-term-strategy-c4/>.

⁴ Dieses Dokument ist verfügbar unter: <http://www.un.org/depts/german/gv-69/band3/ar69315.pdf>.

⁵ Übersetzung durch die Deutsche UNESCO-Kommission, zitiert aus der Budapester Erklärung zum Welterbe (Budapest Declaration), die in englischer Sprache verfügbar ist unter <http://whc.unesco.org/en/documents/1334>.

⁶ Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung erkennt dies an und greift den Schutz und den Erhalt des Kultur- und Naturerbes der Welt als ein spezifisches Unterziel eines seiner 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) auf, insbesondere in Ziel 11 zu inklusiven, sicheren, widerstandsfähigen und nachhaltigen Städten und Gemeinden.

Wirtschaftswachstum, sowie die Förderung von Frieden und Sicherheit⁷, positiv auf Welterbegüter und deren außergewöhnlichen universellen Wert auswirken, wenn sie sorgsam in deren Schutz- und Managementsysteme integriert werden.

4. Daher sollten die Vertragsstaaten zusätzlich zum Schutz des außergewöhnlichen universellen Wertes von Welterbegütern das den Gütern innewohnende Potential, zu allen Dimensionen nachhaltiger Entwicklung beizutragen, anerkennen und fördern, und dafür arbeiten, die kollektiven positiven Auswirkungen für die Gesellschaft zu nutzen, auch indem sie dafür sorgen, dass ihre Erhaltungs- und Managementstrategien auf weiter gefasste Ziele nachhaltiger Entwicklung ausgerichtet sind. Dabei darf der außergewöhnliche universelle Wert der Güter nicht gefährdet werden.
5. Die Einbeziehung einer Perspektive nachhaltiger Entwicklung in die Welterbekonvention wird alle an deren Umsetzung beteiligten Akteure, insbesondere jene auf nationaler Ebene, befähigen mit sozialer Verantwortung zu handeln. Dadurch erhält das Welterbe auf globaler Ebene eine Führungsrolle und setzt Standards für Best Practice, auch indem es – durch die über 1000 gelisteten Güter weltweit – zur Förderung innovativer Modelle nachhaltiger Entwicklung beiträgt. Und schließlich scheint die Einführung dieses Richtlinienpapiers notwendig, denn wenn der Welterbesektor die nachhaltige Entwicklung nicht vollständig annimmt und die wechselseitigen Vorteile für Welterbe und Gesellschaft nicht umfänglich fördert, wird er letzten Endes kein Katalysator für, sondern ein Opfer von umfassenderen Veränderungen werden.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

6. Die Vertragsstaaten sollten in angemessener Weise anerkennen, dass die Welterbe-Erhaltungs- und Managementstrategien, die eine Perspektive der nachhaltigen Entwicklung einbeziehen, nicht nur den Schutz des außergewöhnlichen universellen Wertes einschließen, sondern auch das Wohlergehen gegenwärtiger und künftiger Generationen.
7. Diese Richtlinien sollten auf den folgenden übergreifenden Prinzipien beruhen, die im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und der Agenda 2030, hier insbesondere Paragraphen 10 – 12, auszulegen sind:⁸
 - i. **Menschenrechte:**⁹ Die in der UN-Charta und den zahlreichen umfassend ratifizierten Menschenrechtsinstrumenten verwurzelten Menschenrechte spiegeln fundamentale Werte wider, welche die bloße Möglichkeit von Würde, Frieden und nachhaltiger Entwicklung untermauern. Bei der Umsetzung der Welterbekonvention ist es daher unerlässlich, diese Umwelt-, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte zu respektieren, zu schützen und zu fördern.
 - ii. **Gleichberechtigung:** Die Verringerung von Ungleichheiten in allen Gesellschaften ist für eine Vision der nachhaltigen Entwicklung wesentlich. Erhalt und Management von Welterbegütern sollten daher zur Reduktion von Ungleichheiten

⁷ Dieser Rahmen und die Dimensionen nachhaltiger Entwicklung wurden der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen entnommen.

⁸ Diese Prinzipien stammen aus dem Bericht UN Task Team Report “Realizing the Future We Want for All”, der in englischer Sprache verfügbar ist unter: http://www.un.org/millenniumgoals/pdf/Post_2015_UNTTreport.pdf.

⁹ Spezifische Bestimmungen zu Menschenrechten werden in Teil III als Bestandteil inklusiver sozialer Entwicklung besprochen.

- sowie von den ihnen zugrundeliegenden strukturellen Ursachen, einschließlich Diskriminierung und Exklusion, beitragen.
- iii. **Nachhaltigkeit durch eine langfristige Perspektive:** Nachhaltigkeit in ihrem weiteren Sinne wohnt dem Geist der Welterbekonvention inne. Sie sollte als Grundprinzip für alle Aspekte von Entwicklung und für alle Gesellschaften dienen. Im Kontext der Welterbekonvention bedeutet dies die Anwendung einer langfristigen Sichtweise auf alle Prozesse der Entscheidungsfindung innerhalb von Welterbegütern mit Blick auf die Förderung generationenübergreifender Gleichberechtigung, Gerechtigkeit und einer Welt, die für die gegenwärtigen und künftigen Generationen bereit ist.
8. Bei der Anwendung einer Perspektive der nachhaltigen Entwicklung innerhalb der Umsetzung der Welterbekonvention sollten die Vertragsstaaten auch die engen Zusammenhänge und Wechselbeziehungen von biologischer Vielfalt und lokalen Kulturen innerhalb der sozio-ökologischen Systeme vieler Welterbegüter anerkennen. Diese haben sich häufig im Lauf der Zeit durch gegenseitige Anpassung zwischen Mensch und Umwelt entwickelt, indem sie auf komplexe Weise interagieren und sich gegenseitig beeinflussen, und sind wesentliche Faktoren der Resilienz von Gemeinschaften. Dies legt nahe, dass jede Strategie mit dem Ziel der Erreichung nachhaltiger Entwicklung notwendigerweise die wechselseitigen Beziehungen zwischen Biodiversität und dem lokalen kulturellen Kontext berücksichtigen muss.
9. Alle Dimensionen nachhaltiger Entwicklung sollten für Natur-, Kultur- und gemischte Güter in ihrer Vielfalt angewendet werden. Diese Dimensionen bedingen und verstärken sich gegenseitig, wobei keine einer anderen überlegen ist und sie alle gleichermaßen notwendig sind. Daher sollten die Vertragsstaaten Steuerungsrahmen innerhalb der Managementsysteme von Welterbegütern überprüfen und ausbauen, um die angemessene Balance, Integration und Harmonisierung zwischen dem Schutz des außergewöhnlichen universellen Wertes und der Verfolgung nachhaltiger Entwicklungsziele zu erreichen. Dies schließt die volle Respektierung und Beteiligung aller Akteure und Rechteinhaber ein, einschließlich indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, die Einrichtung effektiver institutionsübergreifender Koordinierungsmechanismen und Regelungen für die systematische Beurteilung von Umwelt-, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen aller vorgeschlagenen Entwicklungen, sowie effektives Monitoring durch Kontinuität bei der Datenerhebung vor dem Hintergrund der vereinbarten Indikatoren.
10. Des Weiteren müssen die Vertragsstaaten anerkennen, dass die Erreichung nachhaltiger Entwicklung bei vielen Welterbegütern Maßnahmen in einem Umfang erfordert, der weit über das Gut selbst hinausgehen, und dass sich im Lauf der Maßnahmen einige Dimensionen nachhaltiger Entwicklung als von größerer Relevanz als andere erweisen können. Daher sollten die Vertragsstaaten Erhaltungs- und Managementansätze für Welterbegüter in ihre weiter gefassten regionalen Planungsrahmen einbinden und dabei der Unversehrtheit sozio-ökologischer Systeme besondere Beachtung schenken. In diesem Zusammenhang sollte das Potential von Pufferzonen (und anderen ähnlichen Instrumenten) voll ausgenutzt werden. Diese dürfen nicht nur als zusätzliche Ebenen des Schutzes verstanden werden, sondern als Planungsmittel zur Verstärkung der gegenseitigen Vorteile für lokale und andere betroffene Gemeinschaften und für das Erbe selbst. Zusätzlich sollte diese Richtlinie als eine allgemeine Richtlinie gelten, da ihre einzelnen Bestimmungen nicht notwendigerweise auf alle Welterbegüter zutreffen, und es müssen bei Bedarf Mechanismen eingeführt werden, die deren Umsetzung sicherstellen.

11. Die Integration einer Perspektive der nachhaltigen Entwicklung in die Prozesse der Welterbekonvention erfordert den Aufbau der benötigten Kapazitäten bei den zuständigen Fachleuten, Institutionen, betroffenen Gemeinschaften und Netzwerken in einem breiten interdisziplinären und sektorenübergreifenden Spektrum. Zu diesem Zweck sollten die Vertragsstaaten wissenschaftliche Studien und Untersuchungen fördern, Instrumente und Richtlinien entwickeln, Ausbildungen organisieren und hochwertige Bildung durch eine Vielzahl an Lernfeldern anbieten, die der jeweiligen Zielgruppe angepasst sind; dabei sollte der potentielle Beitrag von Nicht-Regierungs-Organisationen berücksichtigt werden. Der Fokus auf kulturelle und biologische Vielfalt sowie auf Verknüpfungen zwischen dem Schutz von Kultur- und Naturerbe und den vielfältigen Dimensionen nachhaltiger Entwicklung wird alle Beteiligten in die Lage versetzen, sich stärker für Welterbe einzusetzen, dessen außergewöhnlichen universellen Wert zu schützen und seine potentiellen positiven Auswirkungen für die Gemeinschaften voll auszunutzen.
12. Wenngleich dieses Richtlinienpapier speziell auf Welterbegüter abzielt, gelten seine Prinzipien für Kultur- und Naturerbe im Allgemeinen im Sinne von Artikel 5 der Konvention von 1972. Zudem richtet sich dieses Richtlinienpapier zwar vorrangig an die Vertragsstaaten, die Umsetzung seiner Bestimmungen wird jedoch häufig die Beteiligung und Unterstützung des Sekretariats, der Beraterorganisationen und anderer sachbezogener Gremien erfordern.

III. DIMENSIONEN NACHHALTIGER ENTWICKLUNG

13. Die Rolle der Welterbegüter als Garanten für nachhaltige Entwicklung muss gestärkt werden. Ihr gesamtes Potential, zu nachhaltiger Entwicklung beizutragen, muss ausgeschöpft werden. Um dies zu erreichen, sollten die Vertragsstaaten bei der Umsetzung der Konvention die drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung berücksichtigen, die da sind ökologische Nachhaltigkeit sowie inklusive soziale Entwicklung und inklusives Wirtschaftswachstum, gepaart mit der Förderung von Frieden und Sicherheit. Diese spiegeln die Sorge um „Erde, Menschen, Wohlstand und Frieden“ („planet, people, prosperity and peace“) wider, die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung als entscheidende Bereiche ausgemacht wurden.¹⁰

Ökologische Nachhaltigkeit

14. Die Welterbekonvention fördert nachhaltige Entwicklung und insbesondere ökologische Nachhaltigkeit, indem sie Orte mit außergewöhnlichem Naturerbewert in Wert setzt und bewahrt, die über außergewöhnliche Biodiversität, Geodiversität oder andere außerordentliche Naturmerkmale verfügen und für das menschliche Wohlergehen essentiell sind. Die Sorge um ökologische Nachhaltigkeit sollte jedoch gleichermaßen für Kultur- und gemischte Welterbegüter einschließlich Kulturlandschaften gelten. Bei der Umsetzung der Konvention sollten die Vertragsstaaten daher die ökologische Nachhaltigkeit im Allgemeinen bei allen Welterbegütern fördern, um Politikkohärenz und gegenseitige Unterstützung mit anderen multilateralen Umweltabkommen zu sichern. Dies schließt die verantwortungsvolle Interaktion mit der Umwelt sowohl bei Kultur- als auch bei

¹⁰ Siehe Seiten 2 und 3 des zitierten Dokumentes „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Als das fünfte in dessen englischer Originalfassung angeführte „p“ für „Partnerschaft“ („partnership“) könnte die Welterbekonvention selbst verstanden werden, die das wichtigste internationale Kooperationsinstrument im Bereich des Erhalts von Erbe darstellt.

Naturgütern ein, um die Reduzierung und Erschöpfung natürlicher Ressourcen zu vermeiden, langfristig Umweltqualität zu sichern und die Resilienz gegenüber Katastrophen und Klimawandel zu erhöhen.

Biologische und kulturelle Vielfalt und Ökosystemleistungen schützen

15. Die Vertragsstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass biologische und kulturelle Vielfalt sowie Ökosystemleistungen für Menschen, die zu ökologischer Nachhaltigkeit beitragen, innerhalb der Welterbegüter, in deren Pufferzonen und im weiteren Umfeld geschützt und gefördert werden.¹¹ Zu diesem Zweck sollten die Vertragsstaaten:
- i. Die Berücksichtigung von biologischer und kultureller Vielfalt sowie von Ökosystemleistungen in Erhaltung und Management von Welterbegütern, einschließlich gemischten und Kulturgütern, integrieren;
 - ii. Alle negativen Auswirkungen auf die ökologische und kulturelle Vielfalt beim Erhalt und Management von Kulturerbegütern und ihrem weiteren Umfeld vermeiden beziehungsweise, sollte dies nicht möglich sein, zumindest abmildern. Dies kann erreicht werden, indem Methoden für Verträglichkeitsprüfungen hinsichtlich Auswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und Kultur bei Planungen in Bereichen wie städtebaulicher Entwicklung, Transport, Infrastruktur, Bergbau und Abfallmanagement gefördert, sowie nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster angewendet und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen vorangebracht werden.

Resilienz gegenüber Naturkatastrophen und Klimawandel erhöhen

16. Angesichts zunehmender Katastrophenrisiken und Auswirkungen des Klimawandels sollten die Vertragsstaaten erkennen, dass Welterbe sowohl ein zu schützendes Gut als auch eine Ressource zur Stärkung der Fähigkeit von Gemeinschaften und deren Gütern darstellt, den Wirkungen einer Gefahr zu widerstehen, diese zu verkraften und sich davon zu erholen. Im Einklang mit multilateralen Verträgen zu Katastrophenrisiken¹² und Klimawandel sollten die Vertragsstaaten:
- i. Das inhärente Potential von Welterbegütern zur Reduzierung von Katastrophenrisiken und zur Anpassung an den Klimawandel durch zugehörige Ökosystemleistungen, traditionelles Wissen und Praktiken und gestärkten sozialen Zusammenhalt innerhalb ihrer Schutz- und Managementstrategien anerkennen und fördern;
 - ii. Die Vulnerabilität von Welterbegütern und deren Umgebung mindern und die soziale und wirtschaftliche Resilienz der lokalen und mit den Gütern verbundenen Gemeinschaften gegenüber Katastrophen und Klimawandel durch strukturelle und nicht-strukturelle Maßnahmen fördern, einschließlich Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit, sowie Bildung und Ausbildung. Insbesondere baulich-strukturelle

¹¹ Eine systematische und umfassende Analyse der Vorteile von Weltnaturerbgütern einschließlich deren Beitrag zum Wohlergehen wurde kürzlich in folgender englischsprachiger Publikation veröffentlicht: Osipova, E., Wilson, L., Blaney, R., Shi, Y., Fancourt, M., Strubel, M., Salvaterra, T., Brown, C. and Verschuuren, B. (2014). „The benefits of natural World Heritage: Identifying and assessing ecosystem services and benefits provided by the world's most iconic natural places.” Gland, Schweiz: IUCN. Seiten vi + 58: <https://portals.iucn.org/library/efiles/documents/2014-045.pdf>.

¹² Innerhalb des Rahmens der Welterbekonvention gehören dazu die Publikationen in englischer Sprache „Strategy for Reducing Risks from Disasters at World Heritage Properties“ (2007), (verfügbar unter: <http://whc.unesco.org/archive/2007/whc07-31com-72e.pdf>) und „Policy Document on the Impacts of Climate Change on World Heritage Properties“ (2008) verfügbar unter: <http://whc.unesco.org/en/news/441/>.

- Maßnahmen sollten sich nicht nachteilig auf den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbegüter auswirken;
- iii. Die Vorbereitung effektiver Maßnahmen und die Einbeziehung des Prinzips „Building Back Better“ in Strategien für den Wiederaufbau nach Katastrophen innerhalb von Managementsystemen und Erhaltungspraktiken für Welterbegüter fördern.

Inklusive soziale Entwicklung

17. Die Welterbekonvention fordert die Vertragsstaaten in Artikel 5 auf „eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben“. Die Vertragsstaaten sollten anerkennen, dass inklusive soziale Entwicklung das Herzstück der Umsetzung dieser Bestimmung der Konvention ist. Zudem sollten die Vertragsstaaten anerkennen, dass umfassende Inklusion, Respekt und Gleichheit aller Akteure, einschließlich lokaler und betroffener Gemeinschaften und indigener Völker, gemeinsam mit einem Bekenntnis zur Gleichberechtigung der Geschlechter eine grundlegende Voraussetzung für inklusive soziale Entwicklung sind. Es ist unerlässlich, die Lebensqualität und das Wohlergehen in und um Welterbegüter zu verbessern und dabei die Gemeinschaften im Blick zu haben, die Welterbegüter vielleicht nicht besuchen oder bewohnen oder in deren näherer Umgebung leben, aber dennoch beteiligte Akteure sind. Inklusive soziale Entwicklung muss durch inklusive Governance untermauert werden.

Zu Inklusion und Gerechtigkeit beitragen

18. Die Vertragsstaaten müssen dafür sorgen, dass der Schutz und die Verwaltung von Welterbegütern auf der Anerkennung von kultureller Vielfalt, Inklusion und Gerechtigkeit basieren. Dazu sollten sich die Vertragsstaaten zu politischen Maßnahmen, Interventionen und Praktiken des Schutzes und Managements in und um Welterbegüter verpflichten und diese umsetzen, die für alle Akteure, insbesondere für lokale Gemeinschaften, Folgendes erreichen:
 - i. Die Befähigung, die Chancen und die Würde aller verbessern, ungeachtet von Alter, Geschlecht, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit, Herkunft, Religion oder ökonomischem oder anderem Status;
 - ii. Chancengerechtigkeit fördern, soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten mindern und Exklusion reduzieren, und zwar für alle, ungeachtet von Alter, Geschlecht, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit, Herkunft, Religion oder ökonomischem oder anderem Status;
 - iii. Die Werte sowie das ortsbezogene Wissen von lokalen Gemeinschaften bezüglich Kultur und Umwelt anerkennen, respektieren und einbeziehen.

Lebensqualität und Wohlergehen verbessern

19. Welterbegüter verfügen über das Potential, die Lebensqualität und das Wohlergehen aller Beteiligten zu verbessern, insbesondere von lokalen Gemeinschaften. Daher sollten die Vertragsstaaten bei der Umsetzung der Konvention und unter voller Respektierung des außergewöhnlichen universellen Wertes:
 - i. Angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Verfügbarkeit von grundlegender Infrastruktur und Basisleistungen für Gemeinschaften in und um Welterbegüter zu gewährleisten;

- ii. Eine gesunde Umwelt (einschließlich der Verfügbarkeit und dem nachhaltigen Management von Wasser und Sanitärversorgung) für alle fördern und verbessern;
- iii. Anerkennen, dass Welterbegüter selbst häufig eine direkte Rolle bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln, sauberem Wasser und Heilpflanzen spielen, und dafür sorgen, dass Maßnahmen zu deren Schutz und Nutzung auf chancengerechte Weise greifen.

Menschenrechte respektieren, schützen und fördern

20. Die Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten ist in Artikel 1 der Verfassung der UNESCO verankert. Außerdem hat sich die UNESCO verpflichtet, die Menschenrechte in ihrer gesamten Arbeit zu betonen, und hat vereinbart, einen Menschenrechtsansatz in ihrer Programmgestaltung zu verfolgen.¹³ Um beim Schutz und Management von Welterbegütern Politikkohärenz zu gewährleisten, müssen sich die Vertragsstaaten verpflichten, die Umsetzung der gesamten Bandbreite an internationalen Menschenrechtsstandards als Voraussetzung für die effektive Erreichung von nachhaltiger Entwicklung aufrechtzuerhalten, zu respektieren und dazu beizutragen. Zu diesem Zweck sollten die Vertragsstaaten:

- i. Sicherstellen, dass der gesamte Prozesszyklus im Welterbebereich von der Nominierung bis zum Management mit Menschenrechten kompatibel ist und diese fördert;
- ii. Einen rechtebasierten Ansatz verfolgen, der Welterbegüter als Vorbilder für die Anwendung höchster Standards für die Respektierung und Umsetzung von Menschenrechten fördert;
- iii. Durch die gleichberechtigte Beteiligung der betroffenen Bevölkerungsgruppen relevante Standards und Schutzmaßnahmen, Orientierungshilfen und Durchführungsmechanismen für die Bewertungs-, Nominierungs-, Verwaltungs-, Evaluations- und Berichtsverfahren sowohl für bestehende als auch potentielle neue Güter entwickeln, die mit einem wirksamen rechtebasierten Ansatz vereinbar sind;
- iv. Technische Zusammenarbeit und Entwicklung von Kapazitäten fördern, um effektive rechtebasierte Ansätze zu sichern.

Indigene Völker und lokale Gemeinschaften respektieren, konsultieren und einbeziehen

21. Die Welterbekonvention beinhaltet als eines ihrer strategischen Ziele („das fünfte C“) die „Stärkung der Rolle der Gemeinschaften bei der Durchführung des Welterbe-Übereinkommens“ (Entscheidung 31 COM 13B). Das Welterbe-Komitee setzt sich insbesondere für die wirksame und gleichberechtigte Einbeziehung und Beteiligung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften bei Entscheidungsprozessen, Monitoring und Evaluation von Welterbegütern ein, sowie für die Respektierung der Rechte indigener Völker bei der Nominierung, Verwaltung und Berichterstattung über Welterbegüter auf ihrem eigenen Territorium (Entscheidung 35 COM 12E). Im Einklang

¹³ Die UNESCO-Verfassung ist verfügbar unter: <http://www.unesco.de/infotehek/dokumente/unesco-verfassung.html> und die Strategie zu Menschenrechten von 2003 (UNESCO Strategy on Human Rights) ist in englischer Sprache verfügbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001457/145734e.pdf>.

mit internationalen Standards¹⁴ Rechte anzuerkennen und indigene Völker und lokale Gemeinschaften voll einzubeziehen, ist das Herzstück nachhaltiger Entwicklung.

22. Um dieses strategische Ziel der Konvention zu erreichen und Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung zu sichern, müssen die Vertragsstaaten:

- i. Geeignete Standards, Richtlinien und Durchführungsmechanismen für die Einbeziehung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften in die Welterbe-Prozesse entwickeln;
- ii. Angemessene Konsultationsverfahren, die freie, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung und die gleichberechtigte und effektive Beteiligung von indigenen Völkern sicherstellen, wenn Welterbenominierungen, -management und damit zusammenhängende politische Maßnahmen deren Territorien, Land, Ressourcen und Lebensweisen betreffen;¹⁵
- iii. Indigene und lokale Initiativen aktiv unterstützen, um gleichberechtigte Governance-Vereinbarungen, kooperative Managementsysteme und, bei Bedarf, Mechanismen zur Wiedergutmachung zu entwickeln;
- iv. Angemessene Aktivitäten unterstützen, die zur Entstehung eines Gefühls der gemeinsamen Verantwortung für Welterbe bei indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften beitragen, indem sowohl universelle als auch lokale Werte innerhalb von Managementsystemen für Welterbegüter anerkannt werden.

Gleichberechtigung der Geschlechter erreichen

23. Geschlechtergleichberechtigung ist eine der zwei globalen Prioritäten der UNESCO.¹⁶ Der Priority Gender Equality Action Plan (2014-2021) der UNESCO fordert zudem, dass die Vertragsstaaten und die Leitungsgremien der Regulierungsinstrumente der UNESCO „Gender-sensible, auf Genderfragen reagierende und Geschlechterrollen transformierende Strategien und Praktiken im Erbebereich etablieren“ (Übersetzung durch die Deutsche UNESCO-Kommission). Außerdem ist die Erreichung von Geschlechtergleichberechtigung und die Förderung aller Frauen und Mädchen essentiell, um nachhaltige Entwicklung durchzusetzen, und eines der Ziele nachhaltiger Entwicklung post-2015.¹⁷ Daher müssen die Vertragsstaaten:

- i. Die Achtung der Geschlechtergleichberechtigung im gesamten Zyklus von Welterbeprozessen sicherstellen, insbesondere bei der Erstellung und den Inhalten der Nominierungsdossiers;
- ii. Soziale und wirtschaftliche Chancen in und um Welterbegüter sowohl für Frauen als auch für Männer gewährleisten;
- iii. Gleichberechtigte und respektvolle Konsultationen sichern, sowie die volle und wirksame Beteiligung und gleiche Chancen auf Leitung und Repräsentation von Frauen und Männern bei Aktivitäten zum Schutz und Management von Welterbegütern;

¹⁴ Zum Beispiel die „Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker“ („UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples“), 2007 angenommen durch die Generalversammlung und in englischer Sprache verfügbar unter: http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/DRIPS_en.pdf.

¹⁵ Siehe auch Paragraph 123 der Durchführungsrichtlinien, insbesondere im Zusammenhang mit dem Nominierungsverfahren.

¹⁶ Die zweite „Global Priority“ der UNESCO ist Afrika.

¹⁷ Eine weitere wichtige Referenz mit spezifischem Bezug auf Erbe ist der englischsprachige Bericht zu „Gender Equality, Heritage and Creativity“, veröffentlicht 2014 durch die UNESCO und verfügbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0022/002294/229418e.pdf>.

- iv. Wenn oder wo zutreffend, gewährleisten, dass in Genderbelangen verwurzelte traditionelle Praktiken innerhalb von Welterbegütern, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Zugang zu oder der Beteiligung an Managementmechanismen, die volle Zustimmung aller Gruppen innerhalb der lokalen Gemeinschaften durch transparente Konsultationsverfahren erlangt haben, die die Gleichberechtigung der Geschlechter voll respektieren.

Inklusives Wirtschaftswachstum

24. Welterbegüter bergen, wie Kultur- und Naturerbe im Allgemeinen, ein großes Potential zur Armutsbekämpfung und zur Förderung nachhaltiger Lebensgrundlagen für lokale Gemeinschaften, einschließlich derer von marginalisierten Gruppen.¹⁸ In Anerkennung der Tatsache, dass die Armutsbekämpfung eine der weltweit größten Herausforderungen und eine unerlässliche Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung und das Wohlergehen heutiger und künftiger Generationen ist, muss die Konvention zur Förderung nachhaltiger Formen von inklusivem und gerechtem Wirtschaftswachstum, produktiver und menschenwürdiger Beschäftigung und einkommensschaffenden Maßnahmen für alle beitragen – unter gleichzeitiger voller Respektierung des außergewöhnlichen universellen Wertes von Welterbegütern.¹⁹

Wachstum, Beschäftigung, Einkommen und Lebensgrundlagen sichern

25. Die Verwaltung und der Erhalt von Welterbegütern sollte zur Förderung von inklusivem lokalem Wirtschaftswachstum und zur Verbesserung der Lebensgrundlagen auf eine mit dem Schutz ihres außergewöhnlichen universellen Wertes vereinbare Weise beitragen. Zu diesem Zwecke sollten die Vertragsstaaten, wo angemessen, politische Maßnahmen und Mechanismen für den Erhalt und das Management von Welterbegütern entwickeln, die:

- i. Dauerhaftes, inklusives, gerechtes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, sowie volle, produktive und menschenwürdige Beschäftigung für die lokale Bevölkerung, einschließlich marginalisierter Gruppen, ermöglichen;
- ii. Hinreichendes Einkommen und eine nachhaltige Lebensgrundlage für die lokale Bevölkerung einschließlich marginalisierter Gruppen, generieren;
- iii. Wirksame Marktmechanismen und öffentliche Politik ausbalancieren und sich dabei auf öffentlich-private Partnerschaften, wirtschaftliche Anreize und sektorenübergreifende Kooperation stützen, um zu gewährleisten, dass die Gewinnteilung allen Akteuren in und um Welterbegüter zugutekommen.

¹⁸ Dies wurde durch die Resolution der UN-Generalversammlung (A/RES/68/223) zu Kultur und nachhaltiger Entwicklung (UN GA Resolution on Culture and Sustainable Development (2013)), sowie durch die Erklärung von Hangzhou (Hangzhou Declaration) vom Mai 2013, "Placing Culture at the Heart of Sustainable Development Policies", klar anerkannt. Siehe auch Fußnote 10.

¹⁹ Nicht jede Wirtschaftstätigkeit wird mit dem Schutz des außergewöhnlichen universellen Wertes vereinbar sein. So stellen zum Beispiel die Rohstoffindustrien im Zusammenhang mit Öl, Gas und mineralischen Ressourcen beträchtliche Herausforderungen dar. Das Welterbe-Komitee forderte alle Vertragsstaaten der Konvention und führende Wirtschaftsakteure in seiner Entscheidung 37 COM 7 (§8) dringend auf, „die 'No-Go'-Verpflichtung zu respektieren und keinerlei Rohstoffabbau innerhalb von Welterbegütern zu gestatten, sowie alle Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass auf ihrem Territorium befindliche Rohstoffunternehmen Welterbegütern keinen Schaden zufügen, gemäß Artikel 6 der Konvention“ (Übersetzung durch die Deutsche UNESCO-Kommission).

Wirtschaftsinvestitionen und hochwertigen Tourismus fördern

26. Welterbegüter sind wichtige Reiseziele, die bei gutem Management über viel Potential für inklusives lokales Wirtschaftswachstum, Nachhaltigkeit und gestärkte soziale Resilienz verfügen. Nachhaltige Formen der Tourismusentwicklung, gemeinschaftsbasierte Initiativen eingeschlossen, sollten durch inklusive und gerechte Wirtschaftsinvestitionen begleitet werden, um sicherzustellen, dass der Nutzen in und um Welterbegüter allen zugutekommt.²⁰ Daher sollten die Vertragsstaaten gegebenenfalls:

- i. Inklusive und gerechte Wirtschaftsinvestitionen in und um Welterbegüter entwickeln und fördern, welche lokale Ressourcen und Kompetenzen nutzen, lokale Wissenssysteme und Infrastrukturen erhalten, und lokale Gemeinschaften und Einzelpersonen, einschließlich marginalisierter Bevölkerungsgruppen, zu den Hauptnutznießern dieser Investitionen machen;
- ii. Lokal geleitetes verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Tourismusmanagement in und um Welterbegüter fördern, um andere Wachstumsquellen zu ergänzen, so dass die ökonomische Diversifizierung zwischen touristischen und nicht touristischen Aktivitäten gefördert wird. Dies stärkt die soziale und wirtschaftliche Resilienz auf eine Weise, die auch zum Schutz des außergewöhnlichen universellen Wertes der Güter beiträgt;
- iii. Einen Teil der Einkünfte aus dem Tourismus in den Erhalt und das Management von Erbe in und um Welterbegüter reinvestieren;
- iv. Eine adäquate Planung für das Besuchermanagement einführen, die auch den lokalen Tourismus fördert, und vor der Genehmigung von touristischen Projekten im Zusammenhang mit Welterbegütern sozio-ökonomische Verträglichkeitsprüfungen durchführen;
- v. Die Entwicklung nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten im Bereich des Handwerks im Zusammenhang mit dem Erhalt von Erbe fördern.

Kapazitätsaufbau, Innovation und lokales Unternehmertum stärken

27. Die Vertragsstaaten müssen anerkennen, dass inklusives Wirtschaftswachstum eine langfristige Verpflichtung darstellt, die auf einer ganzheitlichen Herangehensweise an Welterbegüter und damit zusammenhängende Kultur- und Kreativbranchen und immaterielles Kulturerbe beruht. Angesichts dessen sollten die Vertragsstaaten:

- i. Bildungs- und Ausbildungsbauprogramme entwickeln, die auf Innovation und lokalem Unternehmertum basieren und insbesondere auf kleine/mittlere/Mikrounternehmen abzielen, um nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzen für die lokale Bevölkerung zu fördern;
- ii. Möglichkeiten für öffentliche und private Investitionen in nachhaltige Entwicklungsprojekte schaffen und unterstützen, welche die lokale Kultur- und Kreativbranche fördern und mit Welterbegütern verbundenes immaterielles Kulturerbe bewahren.

²⁰ Dies ist auch im Einklang mit dem Globalen Ethikkodex für den Tourismus (Global Code of Ethics for Tourism), 1999 angenommen durch die Generalversammlung der Welttourismusorganisation UNWTO und 2001 gebilligt durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen. Dessen Artikel 4 unterstreicht, dass „Tourismus ein Nutzer des kulturellen Erbes der Menschheit ist und zu dessen Verbesserung beiträgt“ (Übersetzung durch die Deutsche UNESCO-Kommission), Artikel 5 erklärt, dass sich der Tourismus für die lokale Bevölkerung vorteilhaft auswirken sollte.

Förderung von Frieden und Sicherheit

28. Nachhaltige Entwicklung und der Erhalt des Kultur- und Naturerbes der Welt werden durch Krieg, zivile Konflikte und alle Formen von Gewalt untergraben. Die Welterbekonvention ist ein integraler Bestandteil des festgelegten Mandats der UNESCO, Brücken für Frieden und Sicherheit zu bauen. Daher obliegt es den Vertragsstaaten, auch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Haager Konvention von 1954 (Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict) und – für jene Staaten, die diese unterzeichnet haben – ihren zwei Protokollen (1954 und 1999), sowie im Einklang mit der UNESCO-Erklärung zur Mutwilligen Zerstörung von Kulturerbe (UNESCO Declaration concerning the Intentional Destruction of Cultural Heritage) von 2003 und mit dem Völkergewohnheitsrecht zum Schutz von Kulturgütern im Falle von bewaffneten Konflikten, sicherzustellen, dass die Durchführung der Welterbekonvention genutzt wird, um die Erreichung und Erhaltung von Frieden und Sicherheit zwischen den Vertragsstaaten und innerhalb dieser zu fördern.
29. Auch an die Allgemeine Erklärung der UNESCO zur kulturellen Vielfalt (UNESCO Universal Declaration on Cultural Diversity) von 2001 erinnernd, sollten die Vertragsstaaten daher die Realität der kulturellen Vielfalt innerhalb und in der Umgebung von vielen Welterbegüter anerkennen und einen pluralistischen Kulturansatz in den Strategien zu deren Schutz und Management fördern.²¹ Die Vertragsstaaten sollten zudem anerkennen, dass Frieden und Sicherheit, einschließlich der Abwesenheit von Konflikt, Diskriminierung und allen Formen von Gewalt, die Respektierung der Menschenrechte, effektive Justizsysteme, inklusive politische Prozesse und angemessene Systeme zur Konfliktprävention und -lösung sowie für den Wiederaufbau nach Konflikten erfordern.

Konfliktprävention sichern

30. Die Vertragsstaaten spielen eine wesentliche Rolle dabei sicherzustellen, dass die Umsetzung der Welterbekonvention, darunter die Erstellung der Welterbeliste und das Management der eingetragenen Güter, zur Vermeidung von Konflikten zwischen und in den Vertragsstaaten und zur Förderung des Respekts vor kultureller Vielfalt in und um Welterbegüter eingesetzt werden. Dazu sollten die Vertragsstaaten:
- i. Wissenschaftliche Studien und Forschungsmethoden unterstützen, einschließlich jener, die durch lokale Gemeinschaften durchgeführt werden, die darauf abzielen zu belegen, inwiefern der Erhalt und die Verwaltung von Welterbegütern und deren weiterer Umgebung zu Konfliktprävention und -lösung beitragen, einschließlich, soweit vorhanden, der Beilegung von Streitigkeiten innerhalb von Gemeinschaften auf traditionelle Art;
 - ii. Einen inklusiven Ansatz für Identifizierung, Erhalt und Verwaltung ihrer eigenen Welterbegüter entwickeln, welche Konsens fördern und kulturelle Vielfalt in Wert setzen sowie ein Verständnis von und den Respekt vor dem Erbe anderer, insbesondere von benachbarten Vertragsstaaten fördern;

²¹ Weitere Richtlinienpapiere, die durch die UNESCO angenommen wurden und für dieses Thema relevant sind, umfassen die UNESCO Declaration of the Principles of International Cooperation (1966) und die Erklärung über die Prinzipien der Toleranz (UNESCO Declaration of Principles of Tolerance) (1995), verfügbar jeweils unter: http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=13147&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html (in englischer Sprache) und <http://www.unesco.de/infothek/dokumente/unesco-erklarungen/erklarung-toleranz.html>.

- iii. Einträge in die Tentativliste und Nominierungen für die Welterbeliste berücksichtigen, die über das Potential verfügen, einen fruchtbaren Dialog zwischen den Vertragsstaaten und verschiedenen kulturellen Gemeinschaften entstehen zu lassen, zum Beispiel durch Güter, die „einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte [...] aufzeigen“ (Kriterium ii);
- iv. Interkulturell sensible Ansätze für die Interpretation von Welterbegütern aufnehmen, die für verschiedene lokale Gemeinschaften und andere Akteure von Bedeutung sind, besonders bei der Nominierung oder dem Management von Welterbegütern, die mit Konflikten in Verbindung stehen;
- v. Wo sinnvoll, die Identifizierung, Nominierung und Verwaltung von grenzüberschreitenden/transnationalen Welterbegütern erwägen und Mentoring-Vereinbarungen unterstützen, um den Dialog zwischen benachbarten oder nicht benachbarten Vertragsstaaten, die gemeinsam ein Erbe teilen, zu fördern.

Welterbe während Konflikten schützen

31. Im Verlauf bewaffneter Konflikte müssen die Vertragsstaaten davon Abstand nehmen, Welterbegüter und deren unmittelbare Umgebung in irgendeiner Weise für Zwecke zu nutzen, die sie aller Wahrscheinlichkeit nach dem Risiko der Zerstörung oder Beschädigung aussetzen. Außerdem müssen sie von jeder Art von gegen derlei Güter gerichtete feindselige Akte absehen. Zu diesem Zwecke müssen die Vertragsstaaten:
- i. Entsprechend dafür sorgen, dass ihre Streitkräfte die Bestimmungen der Haager Konvention von 1954 und ihrer beiden Protokolle (1954 und 1999) beziehungsweise die Prinzipien des Völkergewohnheitsrechts zum Schutz von Kulturgütern im Falle von bewaffneten Konflikten einhalten, wenn ein Vertragsstaat an einem bewaffneten Konflikt beteiligt ist;
 - ii. Sicherstellen, dass das Management und der Erhalt von Welterbegütern in militärischen Planungen und in Ausbildungsprogrammen angemessen berücksichtigt werden.

Konfliktlösung fördern

32. Das den Welterbegütern und deren Erhalt innewohnende Potential, vorteilhaft zu Konfliktlösung und Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit beizutragen, muss erkannt und genutzt werden. Zu diesem Zwecke sollten die Vertragsstaaten gegebenenfalls:
- i. Dafür sorgen, dass der Schutz von Welterbe in Konfliktmanagement und Verhandlungen zum Ziele der Beendigung von Konflikten und zivilen Unruhen einbezogen wird.

Zum Wiederaufbau nach Konflikten beitragen

33. Während eines Konfliktes und in der Übergangsphase nach Konflikten können Welterbegüter und deren weiteres Umfeld einen beträchtlichen Beitrag zu Wiederherstellung und sozio-ökonomischem Wiederaufbau leisten. Dazu müssen die Vertragsstaaten gegebenenfalls:
- i. Dazu beitragen sicherzustellen, dass der Schutz von Welterbegütern und deren weiterem Umfeld, sowie von Kultur- und Naturerbe im Allgemeinen, bei UN- und

- anderen regionalen Initiativen und Interventionen zur Erhaltung des Friedens und zum Wiederaufbau nach Konflikten Priorität hat;
- ii. Geeignete rechtliche, technische, administrative und finanzielle Maßnahmen zur Förderung der Wiederherstellung von Welterbegütern und deren Integration in öffentliche Programme und Politiken ergreifen, auch durch inklusive Ansätze, welche die Einbindung zahlreicher Akteure fördern;
 - iii. Die volle Beteiligung der betroffenen lokalen Bevölkerung gewährleisten, wenn festgestellt wurde, dass die Rekonstruktion der physischen Merkmale gemäß Paragraph 86 der Durchführungsrichtlinien gerechtfertigt ist. Dabei sollte, wo relevant, auf traditionelles Wissen zurückgegriffen werden;
 - iv. Falls relevant, die Wiederbelebung von mündlichen Traditionen und Ausdrucksformen, darstellenden Künsten, sozialen Praktiken, Ritualen und Feierlichkeiten, die Natur und das Universum betreffendem Wissen und Praktiken und traditioneller Handwerkskunst in Verbindung mit Welterbegütern fördern, die möglicherweise während des Konfliktes unterbrochen wurden;
 - v. Sicherstellen, dass vor dem Auftreten von Notsituationen eine umfassende Dokumentation erstellt und an einem sicheren Ort verwahrt wird.

Anlage – Glossar wichtiger in diesem Richtlinienpapier enthaltener Begriffe (in alphabetischer Reihenfolge)

„Build Back Better“:

Das Prinzip „Building Back Better“ steht für die Wiederherstellung von Gemeinschaften und Gütern auf eine Weise, die sie – durch die Vermeidung der Entstehung von und die Reduktion bestehender Katastrophenrisiken – Katastrophen gegenüber weniger anfällig macht und ihre Resilienz stärkt.

Frieden:

Die Abwesenheit von Krieg oder Konflikt in einem Staat, einer Staatengruppe oder der Welt; ein Zustand der gegenseitigen Harmonie zwischen Menschen oder Gruppen, insbesondere in persönlichen Beziehungen; Freiheit von ziviler Unruhe und Gewalt einer Gemeinschaft; öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Gender / soziales Geschlecht:

„Was es ausdrückt: die soziale Bedeutung, die dem Frau- oder Mann-Sein zugemessen wird.

Soziale Charakteristika – nicht biologische Unterschiede – die verwendet werden, um eine Frau oder einen Mann zu definieren.

Was es bewirkt: Gender definiert die Grenzen dessen, was Frauen und Männer sein und tun können und sollten. Es beeinflusst und bestimmt Verhalten, Rollen, Erwartungen und Ansprüche von Frauen und Männern. Es bietet Regeln, Normen, Gebräuche und Praktiken“.

(Übersetzung durch die Deutsche UNESCO-Kommission; UNESCO Priority Gender Equality Action Plan (GEAP)).

Gender-sensible, auf Genderfragen reagierende und Geschlechterrollen transformierende Ansätze:

„Gender-sensibel – die Unterschiede und Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern als der Aufmerksamkeit bedürftig anerkennen.

Auf Genderfragen reagierend – wie oben + Artikulieren von Strategien und Initiativen, welche die unterschiedlichen Bedürfnisse, Bestrebungen, Kapazitäten und Beiträge von Frauen und Männern thematisieren.

Geschlechterrollen transformierend – Strategien und Initiativen, die bestehende und parteiische/diskriminierende Strategien, Praktiken und Programme hinterfragen und einen Wandel zum Besseren für das Leben aller bewirken.“

(Übersetzung durch die Deutsche UNESCO-Kommission; GEAP)

Gleichberechtigung der Geschlechter:

„Gleiche Rechte, Verantwortlichkeiten und Möglichkeiten von Frauen und Männern und Mädchen und Jungen. Sie schließt ein, dass die Interessen, Bedürfnisse und Prioritäten sowohl von Frauen als auch von Männern berücksichtigt werden, wobei die Vielfalt der

verschiedenen Gruppen von Frauen und Männern anerkannt wird. Geschlechtergleichberechtigung ist ein Grundsatz der Menschenrechte, eine Voraussetzung für nachhaltige, menschenzentrierte Entwicklung und ein eigenes Ziel an sich.“

(Übersetzung durch die Deutsche UNESCO-Kommission; GEAP)

Inklusives Wirtschaftswachstum:

„Nachhaltige Entwicklung schließt stabiles, gerechtes und inklusives Wirtschaftswachstum ein, das auf nachhaltigen Produktions- und Verbrauchsmustern basiert“ (Übersetzung durch die Deutsche UNESCO-Kommission, “Realizing the Future We Want for All”, Seite 29). Inklusives Wirtschaftswachstum begünstigt eine Wirtschaft, in deren Mittelpunkt der Mensch steht. Sie macht makroökonomisches Wachstum und Gleichheit, gemessen an Beschäftigung, Einkommen und Wohlergehen, miteinander vereinbar. Sie baut außerdem auf die lokale Nutzung von Ressourcen und fairen Wettbewerb auf dem globalen Markt.

Interkulturelle Sensibilität:

„Interkulturelle Sensibilität“ ist ein natürliches Nebenprodukt von Achtsamkeit und bezieht sich auf die Fähigkeit, kulturell verwurzelte Situationen, Zusammenhänge und Verhaltensweisen zu verstehen und angemessen darauf zu reagieren. Eine passende Reaktion erfordert, dass die handelnde Person keine eigenen kulturell geprägten Interpretationen der Situation oder des Verhaltens (d.h. gut/schlecht, richtig/falsch) mehr aufweist, was nur durch sowohl interkulturelles Wissen als auch Achtsamkeit erreicht werden kann.

(Übersetzung durch die Deutsche UNESCO-Kommission, Kwintessential. Online: <http://www.kwintessential.co.uk/cultural-services/articles/cross-cultural-understanding.html> (Auszug vom 09. März 2015))

Katastrophen:

Eine schwerwiegende Störung der reibungslosen Funktionsweise einer Gemeinschaft, die Ursache umfassender menschlicher, materieller, wirtschaftlicher oder ökologischer Verluste ist und die Kapazitäten der betroffenen Gemeinschaft oder Gesellschaft übersteigt, um die Situation aus eigener Kraft zu meistern.

(Übersetzung durch die Deutsche UNESCO-Kommission, Sekretariat der Vereinten Nationen für Risikominderung, UNISDR, 2009).

Klimaschutzmaßnahmen:

Menschliche Intervention zur Reduktion der Quellen beziehungsweise zur Förderung der Senkung von Treibhausgasen.

(Übersetzung durch die Deutsche UNESCO-Kommission, Weltklimarat, Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC, 2014).

Klimawandel:

Änderungen des Klimas, die unmittelbar oder mittelbar auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen sind, welche die Zusammensetzung der Erdatmosphäre verändern, und die

zu den über vergleichbare Zeiträume beobachteten natürlichen Klimaschwankungen hinzukommen (Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, Artikel 1).

Lebensqualität:

Lebensqualität ist die Wahrnehmung menschlichen Wohlergehens (Wohlbefindens) gemessen an sozialen Indikatoren (zum Beispiel der Möglichkeit zu wählen, zu demonstrieren oder sich in politischen Parteien zu beteiligen) statt an „quantitativen“ Werten zu Einkommen und Produktion.

(Übersetzung durch die Deutsche UNESCO-Kommission, Glossary of Environment Statistics, Studies in Methods, Series F, No. 67, United Nations, New York, 1997)

Menschenrechte:

„Menschenrechte sind allen menschlichen Wesen eigen, unabhängig von unserer Nationalität, Wohnort, Geschlecht, nationaler oder ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Sprache oder jedem anderen Status. Wir haben alle gleichermaßen ein Recht auf unsere Menschenrechte, ohne Unterschied. Diese Rechte sind alle miteinander verbunden, bedingen einander und sind unteilbar. Universelle Menschenrechte werden häufig durch Gesetze, in Form von Abkommen, internationalem Gewohnheitsrecht, allgemeinen Prinzipien und anderen internationalen Rechtsquellen verankert und garantiert. Internationale Menschenrechtsnormen legen die Verpflichtungen von Regierungen fest, auf bestimmte Weise zu handeln oder von bestimmten Handlungen abzusehen, um die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Einzelnen oder Gruppen zu fördern und zu schützen.“

(Übersetzung durch die Deutsche UNESCO-Kommission, Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen, OHCHR, <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Pages/WhatareHumanRights.aspx>, 2014)

Menschenrechtsansatz:

Für das UN-System impliziert die Einbeziehung der Menschenrechte, dass:

- „1. Alle Programme der Entwicklungszusammenarbeit, -politik und der technischen Unterstützung die Umsetzung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten festgelegt sind, voranbringen müssen.
2. Die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten enthaltenen Menschenrechtsstandards und die daraus abgeleiteten Prinzipien jegliche Entwicklungszusammenarbeit und Programme in allen Bereichen und in allen Phasen der entsprechenden Prozesse leiten.
3. Entwicklungszusammenarbeit zur Entwicklung der Kapazitäten von ‚Pflichtenträgern‘ beiträgt, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und/oder von ‚Rechteinhabern‘, ihre Rechte einzufordern“

(Übersetzung durch die Deutsche UNESCO-Kommission, Statement zum gemeinsamen Verständnis eines Menschenrechtsansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit, befürwortet durch die United Nations Development Group (UNDG) Programme Group).

Nachhaltig (auch Nachhaltigkeit):

Dieses Adjektiv wird im Erbe-Bereich und darüber hinaus auf vielfältige Weise angewendet, wobei mitunter die eigentlich beabsichtigte Bedeutung nicht ausreichend beachtet wird. Seine sorgfältigere Verwendung stammt ursprünglich aus dem Bereich der Umweltwissenschaften ab. Hier geht es über den Begriff der Überlebensfähigkeit und des Lebens innerhalb der bestehenden Grenzen hinaus, um auch das Konzept der wechselseitigen Beziehungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt und die gerechte Verteilung von Ressourcen und Chancen einzubeziehen.

Im engeren Sinne bezeichnet dieser Begriff die Fähigkeit, lange anzuhalten oder fortzubestehen, wobei Worte wie ‚haltbar‘ und ‚tragfähig‘ zuverlässige Synonyme für ‚nachhaltig‘ darstellen. In diesem Zusammenhang wird ‚Nachhaltigkeit‘ häufig im Zusammenhang mit dem dauerhaften Wesen von Systemen und Prozessen gebraucht.

Nachhaltige Entwicklung:

„Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Lebensqualität der gegenwärtigen Generation sichert und gleichzeitig zukünftigen Generationen die Wahlmöglichkeit zur Gestaltung ihres Lebens erhält“ (definiert im Sinne des Brundtland-Berichts von 1987 und einvernehmlich vereinbart durch die Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992). Auf die Frage, wie dieses allgemeine Ideal in die Praxis umgesetzt werden soll, wurden im Lauf der Jahre verschiedene Antworten gegeben. Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2002 (Johannesburg, Südafrika) wurde das Konzept der drei Säulen nachhaltiger Entwicklung eingeführt, die da sind Umweltschutz, soziale Entwicklung und Wirtschaftswachstum, die als „interdependente, sich gegenseitig stützende Säulen“ betrachtet werden (Einleitung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung). Um die Politikkohärenz bei der Agenda 2030 zu gewährleisten, hat dieses Strategiekonzept die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung aus dem auf breiterer UN-Ebene festgelegten konzeptionellen Rahmen übernommen und um Frieden und Sicherheit ergänzt (Paragraphen 2 und 35 der Agenda 2030).

Nachhaltiger Tourismus:

„Tourismus, der seine aktuellen und zukünftigen wirtschaftlichen, sozialen und Umweltauswirkungen in Betracht zieht und die Bedürfnisse von Besuchern, Tourismusbranche, Umwelt und gastgebenden Gemeinschaften beachtet“.

(Übersetzung durch die Deutsche UNESCO-Kommission, Weltorganisation für Tourismus, United Nations World Tourism Organisation, UNWTO)

Nicht-strukturelle Maßnahmen:

Alle Maßnahmen, mit Ausnahme physischer Konstruktionen, die mittels Wissen, Praktiken oder Vereinbarungen Risiken und Auswirkungen mindern, insbesondere durch politische Maßnahmen und Gesetze, Wecken des öffentlichen Bewusstseins, Bildung und Ausbildung.

Ökonomischer Wert:

Der ökonomische Wert ist der in wirtschaftlichen Begriffen ausgedrückte kulturelle Wert. Typischerweise werden die ökonomischen Werte von Welterbegütern auf Nutzwerte (Marktwerte) und Existenzwerte heruntergebrochen. Existenzwerte werden üblicherweise

durch Präferenzermessungsmethoden mittels Umfragen eingeschätzt, sie bieten Schätzungen zur Zahlungsbereitschaft von lokalen Anwohnern oder Besuchern.

Ökosystemleistungen:

Dies sind die Vorteile oder Leistungen, die Menschen von Ökosystemen erhalten. Dazu gehören Versorgungsleistungen, wie Nahrung und Wasser; regulierende Leistungen, wie Hochwasserschutz und Krankheitsbekämpfung; kulturelle Leistungen, wie spiritueller, Erholungs- und kultureller Nutzen; und unterstützende Leistungen, wie Nährstoffkreisläufe, welche die Bedingungen für das Leben auf der Erde aufrechterhalten.

(Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, UNEP).

Reduzierung von Katastrophenrisiken:

Das Prinzip und die Praxis der Reduzierung von Katastrophenrisiken durch systematische Bemühungen zur Analyse von und den Umgang mit ursächlichen Faktoren von Katastrophen, unter anderem durch geringeres Aussetzen von Risiken, verminderte Anfälligkeit von Menschen und Gütern, kluges Management von Land und Umwelt und bessere Vorbereitung auf nachteilige Ereignisse.

(UNISDR, 2009).

Resilienz:

Der Begriff ‚Resilienz‘ wurde zunächst in der Physik im Zusammenhang mit der Fähigkeit einer Feder zum Zurückspringen verwendet. In den vergangenen Jahrzehnten wurde er auch von anderen Bereichen übernommen, hier mit zunehmender Betonung auf Kontinuität und Anpassungsfähigkeit gegenüber Veränderungen. So wird er heute in der Psychologie verwendet, um die Fähigkeit von Gruppen und Einzelnen zu beschreiben, sich angemessen an Stress und Schwierigkeiten anzupassen. Im Bereich der Ökologie bezeichnet der Begriff die Fähigkeit von Ökosystemen, trotz widriger Umstände mehr oder weniger den gleichen Zustand aufrechtzuerhalten. Inzwischen wird er allgemeiner zur Beschreibung der Widerstandsfähigkeit von Gemeinschaften und Einzelnen gebraucht, sowie der Fähigkeit, Störungen abzufedern, unabhängig davon, ob diese durch einen einmaligen Rückschlag oder akkumulativ verursacht wurden.

Im Rahmen der vorherrschenden Bedeutung von Klimawandel und Reduzierung von Katastrophenrisiken wird der Begriff benutzt in Hinblick auf „die Fähigkeit eines Systems, einer Gemeinschaft oder Gesellschaft, die Gefahren ausgesetzt sind, den Wirkungen einer Gefahr zu widerstehen, diese abzufangen, sich daran anzupassen und davon zu erholen auf zeitnahe und effektive Weise, auch durch die Erhaltung und Wiederherstellung ihrer wesentlichen Grundstrukturen und -funktionen" (Übersetzung durch die Deutsche UNESCO-Kommission, UNISDR, 2009).

Schadensbegrenzung (im Katastrophenfall):

Die Minderung der potentiellen negativen Auswirkungen von (einschließlich vom Menschen verursachter) physischen Risiken durch Handlungen, welche Gefahr, Belastung und Vulnerabilität reduzieren (IPCC, 2014).

Sicherheit:

Dieser Begriff wird sowohl auf der Ebene des Einzelnen als auch der Gemeinschaft auf viele verschiedene Weisen gebraucht: zum Beispiel öffentliche Ordnung und Sicherheit; Sicherheit vor oder Freiheit von Gefahr oder Risiko; Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor Kriminalität, Angriffen, Sabotage oder Spionage; Freiheit von Kummer, Angst oder Zweifel; wohlbegründetes Vertrauen; Freiheit von finanziellen Sorgen oder Not.

Soziale Inklusion:

Bei sozialer Inklusion geht es um die Prozesse und Auswirkungen, welche die Bedingungen verbessern, unter denen sich Menschen an der Gesellschaft beteiligen. Menschen können aufgrund ihres sozialen Geschlechts (Gender), ihrer Ethnizität, ihres Status' als Migrant oder Flüchtling, ihrer Religion usw. von vielerlei Entwicklungsprozessen, -gelegenheiten und -vorteilen ausgeschlossen werden.

Soziale Inklusion erkennt diese benachteiligten Positionen und begegnet ihnen mit dem Ziel, Wohlbefinden und gemeinsamen Wohlstand zu fördern.

Strukturelle Maßnahmen:

Jede physische Struktur zur Reduktion oder Vermeidung möglicher Auswirkungen von Risiken oder die Anwendung von technischen Verfahren in Strukturen oder Systemen zur Erreichung von Beständigkeit und Resilienz gegenüber Gefahren.

Transnationales Gut:

Die Durchführungsrichtlinien (2013) stellen ‚transnational‘ und ‚grenzüberschreitend‘ gleich, ohne jedoch das Konzept näher zu definieren. Der Begriff ‚grenzüberschreitend‘ ist zutreffend, wenn zwei oder mehr Vertragsstaaten benachbart sind und das Welterbegut Staatsgrenzen überschreitet. ‚Transnational‘ umfasst benachbarte Staaten, aber auch Situationen, wo Vertragsstaaten, die keine direkten Nachbarn sind, an einer Nominierung beteiligt sind.

Unternehmertum:

Unternehmertum ist die Fähigkeit, ein neues Unternehmen mit organisierter Struktur zu gründen. Hauptaugenmerk wird in Bezug auf Kreativität und Innovationen auf individuelle Initiativen gelegt. Kunsthandwerkliche Techniken, immaterielle Fähigkeiten, lokale Expertise werden durch Mikrofinanzierung und Grundausbildung gefördert, um die lokale wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise zu unterstützen.

Wirtschaftliche Ressourcen:

Alle Arten von materiellen und immateriellen Gütern, die für die Produktion von wirtschaftlichen Ergebnissen bereitgestellt werden. Als kulturelles Kapital gelten Welterbegüter als wirtschaftliche Ressourcen. Die Kunsthandwerksbranche verarbeitet immaterielle Ressourcen und Kompetenzen bei der Produktion von Konsum- und Investitionsgütern.